

## **Beiträge der Stadt an Zahn- und kieferorthopädischen Behandlungen gemäss Art. 11 des Reglements über die Kinder- und Jugendzahnklinik<sup>1</sup>**

Die Stadt St.Gallen gewährt Familien mit geringem Einkommen resp. Vermögen einen Beitrag auf die Behandlungskosten, nach Abzug allfälliger Krankenkassenbeiträge. Ein Beitrag wird gewährt, wenn das massgebende Einkommen gemäss Steuerveranlagung (Art. 12 VO z. EG BG über die Krankenversicherung) weniger als CHF 30'000 (Alleinerziehende) resp. weniger CHF 38'000 (Ehepaare und Konkubinatspaare) beträgt. Voraussetzung für eine entsprechende Abklärung ist, dass die Eltern

1. jedes Jahr ein Gesuch an die Kinder- und Jugendzahnklinik einreichen,
2. die Kinder- und Jugendzahnklinik ermächtigen, beim Steueramt die nötigen Auskünfte über die wirtschaftlichen Verhältnisse einzuholen,
3. falls eine Zahnversicherung besteht, die Versicherungsbeiträge beim Versicherer geltend machen und das Ergebnis mitteilen.

### **Vorgehen**

1. Für Eltern, die Ihren Anspruch auf einen Beitrag der Behandlungskosten überprüfen lassen möchten, gilt das folgende Vorgehen vor und während der Behandlung (ein entsprechendes Formular steht zur Verfügung):
  - 1.1. Einreichen eines Gesuches um Beitrag der Stadt an die Behandlungskosten.
  - 1.2. Ermächtigung erklären, dass die Kinder- und Jugendzahnklinik beim Steueramt die nötigen Auskünfte über die wirtschaftlichen Verhältnisse einholen kann.
  - 1.3. Information über eine allfällige Zahnversicherung.
    - Falls eine Zahnversicherung besteht, muss der Kinder- und Jugendzahnklinik die Versicherungsgesellschaft, resp. die Krankenkasse und die Policen-Nummer mitgeteilt werden.
    - Falls keine Zahnversicherung besteht, muss dies der Kinder- und Jugendzahnklinik mitgeteilt werden.
2. Prüfung des Gesuches um Beitrag der Stadt an die Behandlungskosten durch die Kinder- und Jugendzahnklinik und Festlegung der Beitragsstufe.
3. Kinder- und Jugendzahnklinik erstellt einen Kostenvoranschlag.
4. Sozialhilfeempfänger reichen eine Kostenvoranschlagskopie bei ihrem Sachbearbeiter ein.
5. Behandlung an der Kinder- und Jugendzahnklinik gemäss Kostenvoranschlag.
6. Falls eine Zahnversicherung besteht: Die Kinder- und Jugendzahnklinik stellt den Eltern eine provisorische Rechnung zu.
  - 6.1. Einreichen der Rechnung bei der Versicherung resp. der Krankenkasse.
  - 6.2. Einsenden der Leistungsabrechnung der Versicherung resp. der Krankenkasse an die Kinder- und Jugendzahnklinik.
7. Die Kinder- und Jugendzahnklinik erstellt eine definitive Rechnung an die Eltern (Behandlungskosten minus allfälliger Beitrag der Versicherung resp. der Krankenkasse). Falls ein Anspruch auf einen Beitrag der Stadt besteht, wird dieser vom Rechnungsbetrag abgezogen.
8. Die Eltern zahlen die Rechnung ein.

<sup>1</sup> Abrufbar in der Städtischen Rechtssammlung [https://st.gallen.tlex.ch/app/de/texts\\_of\\_law/216.6](https://st.gallen.tlex.ch/app/de/texts_of_law/216.6)